

Bochumer Verband

Teilungsrichtlinie

Diese Teilungsrichtlinie gilt für die Fälle, in denen ein gegenwärtiger oder früherer Mitarbeiter oder eine gegenwärtige oder frühere Mitarbeiterin (nachfolgend für alle kurz: der Mitarbeiter) wegen einer Versorgungszusage eines Mitgliedsunternehmens des Bochumer Verbandes an einem Versorgungsausgleichsverfahren nach den Regeln des am 01.09.2009 in Kraft getretenen Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) beteiligt ist.

Mit dieser Teilungsrichtlinie werden das am 1. September 2009 in Kraft getretene Versorgungsausgleichsgesetz sowie die Regelwerke des Bochumer Verbandes (Leistungsordnung, Beitragsorientierte Versorgungsregelung für arbeitgeberfinanzierte Zusagen, Beitragsorientierte Versorgungsregelung – Entgeltumwandlung) konkretisiert und ergänzt.

Sie bildet die Grundlage für die Auskünfte und für den Vorschlag gem. § 5 Abs. 3 VersAusglG, welche die Mitglieder anlässlich des Ehescheidungs- und Versorgungsausgleichsverfahrens eines ihrer Mitarbeiter an das Familiengericht zu übermitteln haben. Zugleich dient sie der späteren Umsetzung der gerichtlichen Entscheidung über den Versorgungsausgleich.

1. Geltungsbereich

§ 1 Persönlicher Geltungsbereich

- (1) Die Teilungsrichtlinie gilt für alle Versorgungszusagen der Mitgliedsunternehmen gemäß der Leistungsordnung oder einer beitragsorientierten Versorgungsregelung des Bochumer Verbandes.
- (2) Sie gilt auch für Versorgungsberechtigte, die bei Inkrafttreten dieser Teilungsregeln bereits aus den Diensten des Mitglieds ausgeschieden sind.
- (3) Ein Versorgungsausgleich findet nicht statt, wenn die Ehezeit erst nach Eintritt des Versorgungsfalles oder nach dem Ausscheiden des Mitarbeiters beim Mitglied begonnen hat.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Teilungsrichtlinie gilt für alle zum Ende der Ehezeit unverfallbaren Anwartschaften und laufenden Leistungen. Für den Ausgleich der zum Ehezeitende noch verfallbaren Anwartschaften wird auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen (§ 19 Abs. 2 Nr. 1, § 20ff. VersAusglG).

§ 3 Fremde Anrechte

Wird ein Mitarbeiter eines Mitglieders durch die betriebliche Altersversorgung, die sein Ehegatte bei einem anderen Arbeitgeber als dem Mitglied erworben hat, zu einer ausgleichsberechtigten Person, und ist für die von dem Ehegatten erworbenen Anrechte eine externe Teilung vorgesehen, kann keine Versorgung nach den Regelwerken des Bochumer Verbandes begründet werden.

2. Maßgaben für die interne und externe Teilung

§ 4 Interne und externe Teilung

- (1) Grundsätzlich erfolgt der Versorgungsausgleich im Wege der internen Teilung im Sinne des VersAusglG.
- (2) Eine externe Teilung soll vom Mitglied einseitig herbeigeführt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Dies gilt insbesondere für geringwertige Anwartschaften (§§ 14 Abs. 2 Nr. 2, 17 VersAusglG).
- (3) Bei der Berechnung gem. Abs. 2 ist bei mehreren Anrechten eines ausgleichspflichtigen Mitarbeiters jedes Anrecht einzeln zu betrachten.

§ 5 Ehegattenvereinbarungen

- (1) Eine Vereinbarung der Ehegatten im Sinne des VersAusglG ist zulässig, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen und das Mitglied, wenn es durch die Vereinbarung belastet wird, dieser zustimmt.
- (2) Belastungen im Sinne des Abs. 1 sind beispielhaft
 - a) eine Erhöhung der Leistungspflicht an den nicht beim Mitglied beschäftigten Ehegatten gegenüber dem gesetzlich vorgesehenen Ausgleich oder
 - b) eine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes durch die Regelungen der Vereinbarung.

3. Teilungsgegenstand

§ 6 Barwertteilung

Gegenstand der Teilung ist der Barwert (Kapitalwert) des Anrechts des ausgleichspflichtigen Mitarbeiters.

§ 7 Berechnung des Ehezeitanteils

- (1) Als Anrecht gilt der von dem Mitarbeiter während der Ehezeit erdiente Anteil des Versorgungsanspruchs (Ehezeitanteil).
- (2) Anrechte nach der Leistungsordnung werden nach der zeiträtierlichen Methode berechnet. Diese Berechnung entspricht der Ermittlung einer unverfallbaren Anwartschaft gem. § 2 Abs. 1 BetrAVG.
- (3) Anrechte nach den beitragsorientierten Versorgungsregelungen werden nach den Grundsätzen der unmittelbaren Bewertung berechnet. Diese Berechnung entspricht der Ermittlung einer unverfallbaren Anwartschaft gem. § 2 Abs. 5a BetrAVG
- (4) Bei der Berechnung ist zu unterstellen, dass die Betriebszugehörigkeit des ausgleichspflichtigen Mitarbeiters spätestens zum Ehezeitende beendet ist.
- (5) Der tatsächliche Eintritt des Versorgungsfalles beim ausgleichspflichtigen Mitarbeiter gilt für die Berechnung als Ende der Ehezeit.
- (6) War der ausgleichspflichtige Mitarbeiter ganz oder zeitweise teilzeitbeschäftigt, so werden für die Ermittlung des Ehezeitanteils sowohl die Ehezeit als auch die Beschäftigungszeit mit dem jeweiligen durchschnittlichen Beschäftigungsgrad gewichtet. Hierbei findet bei Zusagen nach der Leistungsordnung § 3 Abs. 7 der Leistungsordnung Anwendung.

§ 8 Berechnung des Barwertes

- (1) Bei der Berechnung des Barwertes (Kapitalwertes) sind die Rechnungsgrundlagen und die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik (§ 4 Abs. 5 BetrAVG) nach Maßgabe der folgenden Absätze anzuwenden.
- (2) Aus der zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung zuletzt aufgestellten Handelsbilanz des betroffenen Mitgliedes sind zu verwenden:
 - a) die biometrischen Rechnungsgrundlagen (z.B. die Sterbewahrscheinlichkeiten),
 - b) die Trendannahmen für spätere Erhöhungen der laufenden Renten.
- (3) Es ist keine Anwartschaftsdynamik zu unterstellen, ein Fluktuationsabschlag ist nicht zu berücksichtigen.
- (4) Das rechnungsmäßige Pensionsalter ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag des ausgleichspflichtigen Mitarbeiters.

§ 9 Ausgleichswert und korrespondierender Kapitalwert

- (1) Der hälftige Barwert entspricht dem Ausgleichswert im Sinne des VersAusglG. Aus dem Ausgleichswert abzüglich der hälftigen Teilungskosten errechnet sich der Leistungsanspruch des ausgleichsberechtigten Ehegatten (Ausgleichsanrecht).
- (2) Der Ausgleichswert ist Gegenstand des Vorschlags, der dem Familiengericht unterbreitet wird. Die Bestimmung eines korrespondierenden Kapitalwerts ist insoweit nicht notwendig.

§ 10 Teilungskosten

- (1) Zur Ermittlung der Teilungskosten sind die durchschnittlichen Kosten des Bochumer Verbandes für die Verwaltung einer Anwartschaft bzw. eines Leistungsbezuges zu Grunde zu legen. Die Kosten werden durch den Bochumer Verband aus der Verwaltungskostenumlage errechnet.
- (2) Zur Berechnung der Kosten für die Anwartschaft sind die vollen Jahre zwischen der Begründung der Anwartschaft des Ausgleichsberechtigten beim Mitglied bis zum Zeitpunkt des voraussichtlichen Bezugs des Ruhegeldes des Ausgleichsberechtigten zu berücksichtigen.
- (3) Zur Berechnung der Kosten für den Leistungsbezug sind die vollen Jahre des voraussichtlichen Leistungsbezuges zu berücksichtigen. Die Dauer des voraussichtlichen Leistungsbezuges errechnet sich aus der Differenz zwischen der voraussichtlichen Lebenserwartung des Ausgleichsberechtigten und dem Lebensalter zum Zeitpunkt des voraussichtlichen Leistungsbezugs. Zur Ermittlung der voraussichtlichen Lebenserwartung wird die zum Zeitpunkt der Kostenermittlung aktuelle „abgekürzte Sterbetafel“ des Statistischen Bundesamtes zugrunde gelegt.

- (4) Es werden höchstens 3,0 % des Ausgleichswertes als Kosten in Abzug gebracht.
- (5) Das Mitglied kann einen anderen angemessenen Kostenschlüssel zugrunde legen, soweit die Höchstgrenze des Abs. 4 nicht überschritten wird.

4. Interne Teilung

§ 11 Der Leistungsanspruch des ausgleichsberechtigten Ehegatten

- (1) Für den ausgleichsberechtigten Ehegatten wird ein eigenständiges Anrecht (Anwartschaft oder Ruhegeld) bei dem Mitglied begründet. Er erwirbt hierbei die rechtliche Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers.
- (2) Für Zusagen nach der Leistungsordnung gilt für die Berechnung des Anrechts § 6 der Leistungsordnung.
- (3) Für Zusagen nach der beitragsorientierten Versorgungsregelung für arbeitgeberfinanzierte Zusagen gilt für die Berechnung des Anrechts § 25 dieser Versorgungsregelung.
- (4) Für Zusagen nach der beitragsorientierten Versorgungsregelung – Entgeltumwandlung – gilt für die Berechnung des Anrechts § 24 dieser Versorgungsregelung.
- (5) Falls der ausgleichsberechtigte Ehegatte von seinem Kapitalwahlrecht gem. § 16 der beitragsorientierten Versorgungsregelung – Entgeltumwandlung – Gebrauch macht, wird der Zuschlag gem. § 24 Abs. 4 der Versorgungsregelung nicht gewährt.

§ 12 Berechnung des Anrechts des ausgleichsberechtigten Ehegatten

- (1) Die feste Altersgrenze und die Höhe der Versorgungsleistungen bei einer Inanspruchnahme vor und nach Erreichen der festen Altersgrenze richten sich nach der Versorgungszusage für den ausgleichsverpflichteten Mitarbeiter.
- (2) Zur Ermittlung des versicherungsmathematischen Zuschlags für die nicht abgesicherten Risiken (Hinterbliebenen- und Invaliditätsversorgung) kann entweder der um die Kosten gekürzte Ausgleichswert oder die hieraus ermittelte reine Altersrente zugrunde gelegt werden.
- (3) Hat der ausgleichspflichtige Mitarbeiter bereits vor dem Ende der Ehezeit von seinem Kapitalwahlrecht gem. § 16 der beitragsorientierten Versorgungsregelung – Entgeltumwandlung – Gebrauch gemacht, so wird die Altersleistung auch für die ausgleichsberechtigte Person als Kapitalleistung gewährt. In diesem Fall wird ein Zuschlag für den Wegfall der Hinterbliebenenversorgung bei der Berechnung des Anrechts nicht gewährt.
- (4) Der Zuschlag für den Wegfall der Hinterbliebenenversorgung wird ebenfalls nicht gewährt, wenn der ausgleichsverpflichtete Mitarbeiter bereits vor dem Ende der Ehezeit von seinem Wahlrecht zur Hinterbliebenenversorgung (in beiden beitragsorientierten Versor-

gungsregelungen in § 15 geregelt) zu Gunsten einer höheren Alters- oder Invaliditätsrente Gebrauch gemacht hat.

- (5) Erfüllt der ausgleichsberechtigte Ehegatte bereits die Voraussetzungen für den Leistungsbezug, erfolgt die Berechnung des Anrechtes nicht für den Zeitpunkt des Erreichens des rechnungsmäßigen Pensionsalters, sondern für den Zeitpunkt des Endes der Ehezeit.

§ 13 Abweichen vom Grundsatz der Begrenzung des Risikoschutzes

Die Mitgliedsunternehmen können vom Grundsatz der Begrenzung auf Altersversorgung allein dann abweichen, wenn die einheitliche Behandlung verschiedener beim Mitglied vorhandener Versorgungsregelungen dies notwendig macht.

5. Externe Teilung

§ 14 Zahlung an den Träger der Zielversorgung

Das Mitglied zahlt den Ausgleichswert nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichtes über den Versorgungsausgleich unmittelbar an den Versorgungsträger, der im Beschluss des Familiengerichtes genannt wird.

6. Kürzung des Anrechtes des ausgleichspflichtigen Ehegatten

§ 15 Kürzung des Anrechtes

- (1) Das ehezeitbezogene Anrecht des ausgleichspflichtigen Ehegatten wird in der Höhe des Ausgleichswertes gekürzt. Bei interner Teilung erhöht sich der Kürzungsbetrag um die hälftigen Teilungskosten.
- (2) Tritt bei dem ausgleichspflichtigen Mitarbeiter der Leistungsfall ein, so wird die Versorgungsleistung zunächst ohne Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs ermittelt. Diese Versorgungsleistung wird um den Kürzungsbetrag gem. Abs. 1 reduziert.
- (3) Für die Berechnungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs ist bei Zusagen nach der Leistungsordnung die Gruppenzuordnung im Zeitpunkt des Endes der Ehezeit im Sinne des VersAusglG maßgebend.

§ 16 Waisenversorgung

Abweichend von § 15 wird die Versorgung der Waisen des ausgleichspflichtigen Mitarbeiters auf Basis des ungekürzten Anrechts ermittelt.

7. Verrechnung von Anrechten

§ 17 Verrechnung bei Mitarbeitern eines Mitgliedes

Haben beide Ehegatten eine Versorgungszusage durch ein Mitglied erhalten, so kann das Mitglied die Ausgleichsanrechte gegeneinander verrechnen.

8. Schlussvorschriften

§ 18 Inkrafttreten, Änderungsvorbehalt

- (1) Diese Teilungsrichtlinie tritt rückwirkend zum 1. September 2009 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Versorgungsausgleichsverfahren in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie kann insbesondere bei einer Änderung der Rechtslage zum Versorgungsausgleich oder dem Betriebsrenten- oder Sozialversicherungsrecht angepasst werden.